229, —*, —, 176, 170%. — In Leipzig: 214.50, 208.50, 190, 219.25, 263, 252.75, 273.50, 286, 335, —, —, 247, 246, 259, 264.25, 280.50, 284, —, 258, 245, 255.25, 246, 235.50, 227, —*, —, 176, —%. — In Frankf. a. M.: Ende 1890—1898: 429, 4145/s, 3787/s, 3711/4, 443, 426, 4623/4, 480, 558 fl. pro Stück; Ende 1899—1917: 248, 280, 250, 244, 258, 260, 276, 284, 260.30, 258, 244, 256, 241.50, 235, 225, —*, —, 176, 170%. — Beim Handel an der Börse in Berlin u. Leipzig werden seit 1./7. 1893 fl. 100 = M. 170 gerechnet, vorher fl. 100 = M. 200, in Frankf. a. M. bis Ende 1898 fl. per Stück, wobei fl. 100 = M. 200, seit 1./1. 1899 aber auch in Frankfurt a. M. in Prozenten, wobei fl. 100 = M. 170. Lieferbar sind auch Stücke ohne weissen Mantel.

zenten, wobei fl. 100 = M. 170. Lieferbar sind auch Stücke ohne weissen Mantel. Dividenden: Lit. A 1855-77: 5, 8, 8, 8.46, 9.43, 9.54, 9.92, 9.92, 10, 9.92, 9.92, 9.92, 10.11, 12.02, 12.02, 13.92, 18.09, 10, 5, $4^{1}/_{2}$, $3^{19}/_{42}$, $2^{1}/_{2}$, $0^{0}/_{0}$; für 1878-1880 wurden je 10 bezw. 6 u. 5 Stücke Juli-Coup. mit je 1 Prior.-Oblig. von 1872 eingelöst; 1881-1917: 7, $8^{4}/_{7}$, $9^{11}/_{21}$, $9^{11}/_{21}$, $7^{12}/_{21}$, $7^{18}/_{21}$, 9, 10, 10, 10, $8^{20}/_{21}$, 10, $11^{1}/_{7}$, 12, $11^{1}/_{21}$, $14^{4}/_{7}$, $14^{4}/_{7}$, $12^{1}/_{7}$, $11^{3}/_{7}$, $9^{10}/_{21}$, $10^{10}/_{21}$, $12^{8}/_{7}$, $13^{17}/_{21}$, $11^{18}/_{21}$, $9^{10}/_{21}$, $10^{10}/_{21}$, $12^{8}/_{7}$, $13^{17}/_{21}$, $11^{19}/_{21}$, $16^{1}/_{7}$, $9^{10}/_{21}$, $10^{10}/_{21}$, $12^{8}/_{7}$, $12^{18}/_{7}$, 3, 10, $11^{19}/_{21}$, $5^{6}/_{7}$, $9^{10}/_{21}$, $10^{10}/_{21}$, $12^{8}/_{21}$, $10^{10}/_{21}$,

Gen.-Direktion: Gen.-Dir. k. k. Sektionsrat a. D. J. U. Dr. Hans Ritter von Gintl Gen.-Dir.-Stellv. Dr. Rudolf Latka, Berg-Dir. Ing. Rudolf Steiner.

Verwalt. - Rat: Präs. Se. Exz. Dr. Karl Ritter von Leth, Vicepräs. Dr. K. Freih. V. Wolf-Zdekauer, kais. Rat Rudolf Bamberger, k. k. Hofrat Dr. H. Boehm, Dr. H. Feitis, S. Durchl. Max Egon Fürst zu Fürstenberg, Dr. H. Freih. von Härdtl, Alfred Herzfeld, Hans Freih. Reitzes von Marienwert, Dr. Victor Freih. von Röll, Gen.-Dir. Dr. August Ritter von Weeber.

Csakathurn-Agramer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft

(Csáktornya-Zágrábi vasut-részvénytársaság) (Zagorianer Bahn) in Budapest.

Gegründet: 14./5. 1885. Zweck: Bau und Betrieb der von Csakathurn über Warasdin-Budinscina und Zabok nach Agram führenden Haupt- und von Zabok nach Krapina führenden Zweigbahn. Die zu bauende Strecke von Csakathurn bis Zapresic bei Agram einschl. der Zweigbahn beträgt 115,605 km, während für die kurze Strecke Zapresic-Agram (ca. 11 km) auf Grund eines von der Dir. der Kgl. Ungar. Staatsbahnen unter Genehm. der Ungar. Reg. mit der K. K. priv. Südbahn geschl. Vertrags die bereits bestehende Strecke der letztgenannten Ges. Zapresic-Agram gemeinsam zu benutzen ist.

Konzession: 90 Jahre, bis 30. Dez. 1976. Pachtvertrag: Der Betrieb der Eisenbahn wird von der Kgl. Ungar. Staats-Eisenbahn geführt, wogegen dieselbe von der Eröffnung des Betriebes an auf die Dauer der Konc. eine jährl. fixe Pacht von K 480 000 = fl. 240 000 zu bezahlen, sowie die Hälfte aller etwaigen den Betrag von K 480 000 = fl. 240 000 überschreitenden Betriebsüberschüsse zu vergüten hat.

Steuerfreiheit: Die Ungar. Regierung hatte bewilligt: Volle Befreiung von der Steuer, welche die zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Ges. und Vereine zu entrichten haben, bezw. Befreiung von der Entrichtung der Erwerbs- und Einkommensteuer, sowie der Couponsteuer für die St.-Aktien, Prior.-Aktien und Oblig. und endlich Befreiung von der Entrichtung des Couponstempels auf die Dauer von 30 Jahren, von dem Datum der Konc.-Urkunde gerechnet. Die Steuerfreiheit erlosch mit dem 25./7. 1914. Die Ges. hat gegen die Direktion der kgl. ungar. Staatsbahnen die Klage auf Rückvergütung bzw. Tragung der bisher von ihr entrichteten Erwerbsteuer-Beträge eingereicht.

Rückkaufsrecht: Der Staat ist berechtigt, das Eigentums- und Besitzrecht der Bahn, falls eine Hauptlinie in derselben Richtung gebaut wird, sofort einzulösen. Als Einlösungspreis ist während der ersten 10 Jahre das in der Konc.-Urkunde festgesetzte Baukapital zu zahlen; später gilt als Einlösungspreis der mit 5% kapitalisierte Durchschnittsertrag der 5 besten unter den letzten 7 Jahren, jedoch darf derselbe nicht geringer sein als das in der Konc.-Urkunde festgesetzte Baukapital.

Kapital: K 4 960 000 = fl. 2 480 000 St.-Aktien in Stücken à K 400 u. 200 = fl. 200 u. 100 in Noten; K 7 440 000 = fl. Gold 3 100 000 Prior.-Aktien, davon getilgt Ende 1917: K 521 286 = fl. Gold 203 600 in Stücken à fl. Gold 200. Die Prior.-Aktien haben vor den St.-Aktien das Vorrecht einer Div. von 5 % in Gold. Die Prior.-Aktien werden im Wege jährl. Verl. innerhalb 80 Jahren getilgt und al pari in Gold zurückbezahlt; für die verlosten Stücke werden Genussscheine ausgegeben, welche an der Super-Div. teilnehmen. Wenn die Einnahmen der Bahn in einem oder dem andern Jahre nicht hinreichen sollten, um eine 5 % ige Div.